

International Helsinki Federation
for Human Rights
Herrn Ulrich Fischer
Wickenburgg 14/7

A-1080 Viena
Austria

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Bearbeitet von: Herrn Gaida

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11)1 20-	Hannover
	45.11-12235/12-25-2	4786	09.07.2003

Aufenthaltsrechtliche Behandlung tschetschenischer Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Fischer,

mit Schreiben vom 25.04.2003 an Herrn Minister Schünemann weisen Sie auf eine besondere Gefährdungslage hin, der tschetschenische Flüchtlinge im Fall ihrer Rückführung in die Russische Föderation ausgesetzt seien, und bitten aus diesem Grund dringend darum, von Abschiebungen dieser Flüchtlinge abzusehen, zumal ihnen eine inländische Fluchtalternative nicht zur Verfügung stehe. Beispielhaft wird das Schicksal des Herrn Saiyev geschildert, der zuletzt im Januar 2003 nach Norwegen geflüchtet sei und dort Asyl beantragt habe. Ihr Schreiben hat Herrn Minister vorgelegen, der mich beauftragt hat, Ihnen zu antworten.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe im Deutschen Bundestag, Frau Christa Nickels, MdB, hatte sich bereits im letzten Jahr wegen der besonderen Situation der nach Russland zurückkehrenden tschetschenischen Flüchtlinge in einem Einzelfall an den Amtsvorgänger des Ministers gewandt und um eine Aussetzung der Abschiebung in die Russische Föderation in einem Einzelfall gebeten. Besonders wurde auf einen Beschluss des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages hingewiesen, nach dem bei der Rückführung von tschetschenischen Volkszugehörigen in die Russische Föderation das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative unbedingt in jedem Einzelfall zu prüfen sei; eine Typisierung werde vom

Ausschuss als der tatsächlichen Situation unangemessen und unzulässig angesehen. Diese Voraussetzung sehe ich als erfüllt an, weil im Rahmen des Asylverfahrens das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) in jedem Einzelfall zu entscheiden hat, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen, die einer Rückkehr ins Herkunftsland entgegenstehen. Zu dieser Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse gehört auch die Klärung, ob eine inländische Fluchtalternative in anderen Teilen der Russischen Föderation besteht. Die Entscheidungen des Bundesamtes können auch in jedem Einzelfall von den Verwaltungsgerichten überprüft werden.

Da niedersächsische Behörden an die bundesbehördlichen bzw. gerichtlichen Feststellungen gebunden sind, kann eine Notwendigkeit für die Länder, abweichend von den Einzelfallentscheidungen des Bundesamtes die gesetzlich vorgeschriebenen Aufenthaltsbeendigungen auszusetzen, nicht gesehen werden.

Gleichwohl hatte ich das Bundesministerium des Innern um Prüfung gebeten, ob eine grundlegende Änderung der Lageeinschätzung des Auswärtigen Amtes und ggf. eine Änderung der Entscheidungspraxis des Bundesamtes zu erwarten sei. Des Weiteren hatte ich die Thematik auch für die Besprechung der Ausländerreferenten des Bundes und der Länder im Oktober 2002 angemeldet.

In der Ausländerreferentenbesprechung hatte Konsens bestanden, dass im allgemeinen von einer inländischen Fluchtalternative für Tschetschenen in der Russischen Föderation auszugehen ist. Eine Notwendigkeit für einen allgemeinen Abschiebungsstopp nach § 54 AusIG wurde nicht gesehen. Auch im Ad-hoc-Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.11.2002 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Tschetschenien) sieht das Bundesministerium des Innern gegenüber dem Ad-hoc-Lagebericht vom 07.05.2002 keine nachhaltige Verschlechterung der Situation für Tschetschenen in der Russischen Föderation als Folge der Moskauer Geiselnahme im Oktober letzten Jahres.

In der derzeitigen Entscheidungspraxis des Bundesamtes zu russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Volkszugehörigkeit werden m. W. im Wesentlichen drei Gruppen unterschieden:

- Tschetschenen mit gesichertem Wohnsitz außerhalb von Tschetschenien,
- Tschetschenen direkt aus Tschetschenien, die sich nicht für die tschetschenische Sache engagiert haben und
- Tschetschenen direkt aus Tschetschenien, die sich für die tschetschenische Sache bekanntermaßen engagiert haben oder dieses Engagements verdächtigt werden.

Nach den Ereignissen des Moskauer Geiseldramas sind die niedersächsischen Ausländerbehörden Ende Oktober 2002 angewiesen worden, tschetschenischen Volkszugehörigen vor einer Rückführung in die Russische Föderation Gelegenheit zu geben, einen Asyl- oder Asylfolgeantrag beim Bundesamt zu stellen, um das Vorliegen von Abschiebungshindernissen durch eine individuelle Prüfung aktuell überprüfen zu lassen.

Ich gehe davon aus, dass Ihrem Anliegen damit in Niedersachsen hinreichend Rechnung getragen worden ist. Für darüber hinausgehende Maßnahmen auf Landesebene wird keine Veranlassung gesehen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Middelbeck